



Behördenreglement

Inhaltsverzeichnis

1. Gemeindebehörden	
Geltungsbereich	Art. 1
2. Gemeindeparlament	
Funktionsentschädigung	Art. 2
Sitzungsgeld, Spesenentschädigung	Art. 3
3. Gemeinderat	
Funktionsentschädigung	Art. 4
Repräsentations- und Spesenentschädigung	Art. 5
4. Hauptamtliches Gemeindepräsidium	
Ergänzendes Recht	Art. 6
Besoldung	Art. 7
Repräsentations- und Spesenentschädigung	Art. 8
Entschädigungen für andere Mandate	Art. 9
Berufliche Vorsorge, Pensionskasse	Art. 10
Leistungen bei Nichtwiederwahl: Grundsatz	Art. 11
Nichtwiederwahl	Art. 12
Vorzeitiger Rücktritt	Art. 13
Pensionierung, vorzeitiger krankheits- oder unfallbedingter Rücktritt	Art. 14
Leistungskürzungen	Art. 15
Weitere Bestimmungen	Art. 16
5. Sitzungsgelder	
Beträge	Art. 17
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Übergangsbestimmungen	Art. 18
Inkrafttreten	Art. 19

Gestützt auf Artikel 55 der Gemeindeordnung erlässt das Parlament das folgende

Behördenreglement

1. Gemeindebehörden

Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Reglement aufgestellten Vorschriften gelten für die hauptamtliche Gemeindepräsidentin oder den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten und die nebenamtlichen Behördenmitglieder.

2. Gemeindeparlament

Funktionsentschädigung **Art. 2** Eine feste jährliche Entschädigung erhalten:
a die Parlamentspräsidentin oder der Parlamentspräsident:
Fr. 2'000.00;
b die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission:
Fr. 1'500.00;
c die Präsidentin oder der Präsident der Aufsichtskommission:
Fr. 1'500.00.

Sitzungsgeld, Spesenentschädigung **Art. 3** 25 % der festen Entschädigung gemäss Artikel 2 gelten als Spesenabgeltung.

3. Gemeinderat

Funktionsentschädigung **Art. 4** ¹ Jedes nebenamtliche Mitglied des Gemeinderats (ohne Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident und ohne Vizepräsidentin oder Vizepräsident) erhält eine Entschädigung von Fr. 20'000.00 pro Jahr.

² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Gemeinderats erhält eine Entschädigung von Fr. 23'000.00 pro Jahr.

Repräsentations- und Spesenentschädigung **Art. 5** 25 % der festen Entschädigungen für die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats gelten als Spesenabgeltung.

4. Hauptamtliches Gemeindepräsidium

Ergänzendes Recht **Art. 6** Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält und die besondere Stellung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten keine spezifische Regelung bedingt, gelten die personalrechtlichen Vorschriften für das Gemeindepersonal sinngemäss.

Besoldung **Art. 7** Die Besoldung der hauptamtlichen Gemeindepräsidentin oder des hauptamtlichen Gemeindepräsidenten entspricht 100 % des Höchstbetrags (Gehaltsstufe 80) der Gehaltsklasse 26.

Repräsentations- und Spesenentschädigung **Art. 8** Als Repräsentations- und Spesenentschädigung werden der hauptamtlichen Gemeindepräsidentin oder dem hauptamtlichen Gemeindepräsidenten zusätzlich zur Besoldung pauschal Fr. 5'000.00 pro Jahr vergütet.

Entschädigungen für andere Mandate **Art. 9** ¹ Nimmt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident im Nationalrat, im Ständerat oder im Grossen Rat Einsitz, sind die dafür ausgerichteten Entschädigungen ohne Spesen zu 50 % der Gemeinde abzuliefern.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident legt Nebenbeschäftigungen, Verwaltungsratsmandate und dergleichen einschliesslich der damit verbundenen Entschädigungen offen. Der Gemeinderat bewilligt die Aktivitäten und regelt die Ablieferung der entsprechenden Entschädigungen im Einzelfall.

Berufliche Vorsorge,
Pensionskasse

Art. 10 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird durch die Gemeinde gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und Ablebens im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge (BVG) und nach Massgabe der jeweils gültigen Bestimmungen der Pensionskasse für das Gemeindepersonal versichert.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann auf einen Beitritt zur Pensionskasse für das Gemeindepersonal verzichten, sofern sie oder er die bisherige Vorsorge bei der bestehenden Vorsorgeeinrichtung weiterführt und die Beiträge der Gemeinde die Beitragsleistungen an die Pensionskasse für das Gemeindepersonal nicht übersteigen.

Leistungen bei Nichtwiederwahl und Rücktritt: Grundsatz

Art. 11 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident hat bei Nichtwiederwahl, vorzeitigem Rücktritt und Pensionierung Anspruch auf Leistungen der Gemeinde.

² Die Leistungen der Gemeinde werden nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen entweder als einmalige Abfindung oder als jährliche Rente ausgerichtet.

³ Die Höhe der Leistungen wird im Einzelfall und nach den nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

Nichtwiederwahl

Art. 12 ¹ Eine nach mindestens einer vollen ordentlichen Amtsdauer nicht wiedergewählte Gemeindepräsidentin oder ein nach mindestens einer vollen ordentlichen Amtsdauer nicht wiedergewählter Gemeindepräsident hat je nach Alter und Anzahl der vollendeten Amtsjahre gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Entschädigung in Form einer einmaligen Abfindung (Abs. 2) oder in Form einer bis zum vollendeten AHV-Rücktrittsalter auszurichtenden jährlichen Rente (Abs. 3).

² Die Entschädigung beträgt:

a bei Nichtwiederwahl vor dem vollendeten 50. Altersjahr: 100 % der zuletzt bezogenen Jahresbruttobesoldung als einmalige Abfindung;

b bei Nichtwiederwahl nach dem vollendeten 50. Altersjahr: 150 % der zuletzt bezogenen Jahresbruttobesoldung als einmalige Abfindung;

³ Bei Nichtwiederwahl nach dem vollendeten 55. Altersjahr wird eine je nach Anzahl der vollendeten Amtsjahre abgestufte, aufgrund der zuletzt bezogenen Jahresbruttobesoldung berechnete jährliche Rente ausgerichtet:

<i>Vollendete Amtsjahre</i>	<i>Rente</i>
a 4 bis 7 Jahre	50 %
b 8 bis 11 Jahre	55 %
c 12 und mehr Jahre	60 %

⁴ Die oder der infolge Nichtwiederwahl ausgeschiedene Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident kann gegenüber der Versicherung erklären, bis zum Erreichen des Rücktrittsalters gemäss den Bestimmungen der Pensionskasse für das Gemeindepersonal eine prämienspflichtige Versicherung beibehalten zu wollen; in diesem Fall trägt die oder der Betroffene sowohl die eigenen als auch die reglementarischen Beiträge der Gemeinde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Personalvorsorgeeinrichtung über die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Vorzeitiger Rücktritt	<p>Art. 13 ¹ Tritt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident nach Ablauf von mindestens acht vollen Amtsjahren und nach Vollendung des 55. Altersjahrs freiwillig von ihrem oder seinem Amt zurück, hat sie oder er gegenüber der Gemeinde Anspruch auf eine je nach Anzahl vollendeter Amtsjahre aufgrund der zuletzt bezogenen Jahresbesoldung berechnete Rente:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><i>Vollendete Amtsjahre</i></th> <th style="text-align: left;"><i>Rente</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><i>a</i> 8 bis 11 Jahre</td> <td>40 %</td> </tr> <tr> <td><i>b</i> 12 bis 15 Jahre</td> <td>50 %</td> </tr> <tr> <td><i>c</i> 16 und mehr Jahre</td> <td>60 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>² Die oder der zurückgetretene Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident kann gegenüber der Gemeinde erklären, bis zum Erreichen des Rücktrittsalters gemäss den Bestimmungen der Pensionskasse in der prämienpflichtigen Versicherung verbleiben zu wollen; in diesem Fall trägt die oder der Betroffene sowohl die eigenen als auch die reglementarischen Beiträge der Gemeinde. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Personalvorsorgeeinrichtung über die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses.</p>	<i>Vollendete Amtsjahre</i>	<i>Rente</i>	<i>a</i> 8 bis 11 Jahre	40 %	<i>b</i> 12 bis 15 Jahre	50 %	<i>c</i> 16 und mehr Jahre	60 %
<i>Vollendete Amtsjahre</i>	<i>Rente</i>								
<i>a</i> 8 bis 11 Jahre	40 %								
<i>b</i> 12 bis 15 Jahre	50 %								
<i>c</i> 16 und mehr Jahre	60 %								
Pensionierung, vorzeitiger krankheits- oder unfallbedingter Rücktritt	<p>Art. 14 ¹ Für das Ausscheiden der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten infolge Pensionierung und vorzeitigen krankheits- oder unfallbedingten Rücktritts gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 die Bestimmungen der Pensionskasse für das Gemeindepersonal.</p> <p>² Arbeitgeberbeiträge der Gemeinde an die Vorsorgeeinrichtung werden höchstens bis zum vollendeten AHV-Rücktrittsalter geleistet.</p>								
Leistungskürzungen	<p>Art. 15 ¹ Erzielt eine ehemalige Gemeindepräsidentin oder ein ehemaliger Gemeindepräsident nach der Nichtwiederwahl oder dem Rücktritt steuerpflichtiges Erwerbs- oder Ersatzeinkommen irgendwelcher Art, werden die Rentenleistungen der Gemeinde (Art. 12 und 13) in dem Umfang gekürzt, als sie zusammen mit dem Erwerbs- oder Ersatzeinkommen 80 % des teuerungsangepassten zuletzt bezogenen Gehalts übersteigen.</p> <p>² Jede ehemalige Gemeindepräsidentin und jeder ehemalige Gemeindepräsident, die Leistungen der Gemeinde beziehen, haben gegenüber der Gemeinde jährlich ihr gesamtes Erwerbs- und Ersatzeinkommen auszuweisen.</p>								
Weitere Bestimmungen	<p>Art. 16 ¹ Die Jahresbruttobesoldung umfasst die Grundbesoldung, die Teuerungszulage und den 13. Monatslohn, je ohne Sozialzulagen, und wird aufgrund der zuletzt bezogenen Besoldung berechnet.</p> <p>² Jährliche Renten an eine nicht wiedergewählte oder zurückgetretene Gemeindepräsidentin oder einen Gemeindepräsidenten werden im selben Mass an die Teuerung angepasst wie die Besoldung des Gemeindepersonals.</p> <p>³ Bei Weiterführung einer prämienpflichtigen Versicherung nach der Nichtwiederwahl oder dem Rücktritt kann der versicherte Verdienst im selben Umfang erhöht werden wie bei einer generellen Teuerungsanpassung der Besoldung des Gemeindepersonals.</p>								

5. Sitzungsgelder

Beträge	<p>Art. 17 Es werden folgende Sitzungsgelder pro Stunde vergütet:</p> <p><i>a</i> an die Parlamentspräsidentin oder den Parlamentspräsidenten und an Kommissionspräsidentinnen oder Kommissionspräsidenten: Fr. 30.00.</p> <p><i>b</i> an alle Sekretärinnen und Sekretäre und Protokollführerinnen und Protokollführer, sofern nicht Gemeindeangestellte: Fr. 30.00.</p>
---------	--

- c an Delegierte:
Fr. 25.00.
- d an die Parlamentsmitglieder:
Fr. 20.00
- e an die Gemeinderatsmitglieder:
Fr. 20.00
- f an übrige Kommissionsmitglieder:
Fr. 20.00.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung **Art. 18** Die neuen Bestimmungen gemäss Artikel 2, 3, 4, 5, 8 und 17 haben ab 01.01.2006 Gültigkeit.

Inkrafttreten **Art. 19** Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Vom Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde Münsingen an der Sitzung vom 4. September 2006 genehmigt.

Das Parlament

Der Präsident: Die Sekretärin:

Eduard Brügger

Heidi Ulrich

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung erfolgt mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Oktober 2006 auf 1. Oktober 2006.

Der Gemeinderat

Der Präsident: Der Sekretär:

Erich Feller

Gerry Spichiger